



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Weidmüller Interface GmbH & Co. KG
Klingenbergstraße 16
32758 Detmold

19. September 2019

Seite 1 von 24

Aktenzeichen

700-53.0033/19/3.10.1

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Zimmer:

Telefon 05231 71-0

Fax 05231 71-1679

Genehmigungsbescheid

zur Errichtung und Betrieb von zwei Bandgalvaniken

I. Tenor

Auf den Antrag vom 02.07.2019 (Eingang am 10.07.2019) wird aufgrund § 16/§ 6/§ 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 und § 2 der 4. BImSchV und der Nr. 3.10.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur Errichtung und dem Betrieb von zwei Bandgalvaniken und der damit verbundenen Erhöhung des Wirkbadvolumens am Standort Klingenbergstraße 16 in 32758 Detmold

Gegenstand der Genehmigung

- 1) Errichtung und Betrieb von zwei Bandgalvaniken WBG 19 und WBG 20 in Baustufe 2 und damit verbunden
 - Erhöhung des Wirkbadvolumens von 118 m³ auf 124 m³
 - Erhöhung der Kapazität an Metallmassenteilen von 2.000 t/a auf 2.400 t/a
- 2) Erhöhung der einzuleitenden Abwasserjahresmenge von 16.000 m³/a auf 20.000 m³/a
- 3) Indirekteinleitung von 20.000 m³/a anfallendes Abwasser in die kommunale Schmutzwasserkanalisation der Stadt Detmold befristet bis zum **30.09.2029**
- 4) Änderung des Standortes der VE-Anlage aus der bestehenden ABA in Baustufe 2
- 5) Neuerrichtung einer Kreislaufwasseranlage (Ionentauscher) in Baustufe 2
- 6) Neuerrichtung einer VE-Anlage (8 m³/h) in die bestehende ABA Baustufe 1

Leopoldstraße 15

32756 Detmold

Telefon 05231 71-0

Fax 05231 71-1295

poststelle@brdt.nrw.de

www.brdt.nrw.de

Parken/Anreise: siehe

Hinweise im Internet

Servicezeiten: 8:30 – 12:00

und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeshauptkasse Düsseldorf

Helaba

IBAN DE5930050000001683515

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Detmold erfolgt auf Grund der für das jeweilige Verfahren geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Weitere Hinweise zum Datenschutz einschließlich der Informationen nach Art. 13 und 14 und über Ihre sonstigen Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) finden Sie hier: <http://www.bezreg-detmold.nrw.de/Datenschutz>

Standort

Klingenbergstraße 16 in 32758 Detmold,
Gemarkung Detmold, Flur 34, Flurstücke 52.

Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebes

Größen- / Leistungsmerkmale

Anlage zum galvanisieren von Massenteilen und Bändern:

Wirkbadvolumen 124 m³

Kapazität an Metallmassenteilen 2.400 t/a

Einsatzstoffe (emissionsrelevant):

Nickel

Zinn

Gold

Silber

Kupfer

Betriebszeiten

ganzjährig

00:00 Uhr bis 24:00 Uhr

8.760 Betriebsstunden pro Jahr

Emissionsbegrenzungen für Luftverunreinigungen

Die Abluft der Oberflächenbehandlungsanlagen (WBG 6 / BE 19 und WBG 7 / BE 20) sind antragsgemäß an den Entstehungsstellen vollständig über die Randabsaugung zu erfassen, den Abgasreinigungseinrichtungen (Wäscher 15 und 16) zuzuführen und anschließend über die Emissionsquellen (Q 15 und Q 16) abzuleiten.

Die folgenden Emissionswerte gem. TA-Luft Nr.5.2.2, 5.2.4 und 5.2.7.1.1 dürfen beim Betrieb der Oberflächenbehandlungsanlagen (WBG 6 / WBG 7) nicht überschritten werden:

Tabelle 1 Quelle 16 (Wäscher sauer)

Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni	
Massenstrom	1,5 g/h
Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu	
Massenstrom	5 g/h
Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn	
Massenstrom	5 g/h
Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn Summe Klassen II und III	
Massenstrom	5 g/h

Hinweis

Die Anlage zum galvanisieren von Massenteilen und Bändern ist folgender Nr. des Anhangs der 4. BImSchV zuzuordnen:

Nr. 3.10.1:

Anlagen zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren

Konzentrationswirkung

Gemäß § 13 BImSchG ist

- die Baugenehmigung nach § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung – (BauO NRW) vom 01.03.2000 in der zurzeit gültigen Fassung
- die Genehmigung nach § 58 des Wassergesetzes - WHG vom 25.06.1995 in der zurzeit gültigen Fassung
- die Genehmigung nach § 57 Absatz 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 08.07.2016 in der zurzeit gültigen Fassung

von der vorliegenden Genehmigung eingeschlossen.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

II. Anlagedaten

III Nebenbestimmungen

IV. Begründung

V. Verwaltungsgebühr

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

VII. Hinweise

VIII. Anlagen: A. Auflistung der Antragsunterlagen

B. Anlagedaten

C. Verzeichnis der dem Bescheid zugrundeliegenden Rechtsquellen

II. Antragsunterlagen

Die im **Abschnitt X Anlage A** aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und dort aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und in-stand zu halten, soweit nicht durch die im Abschnitt I –Tenor- aufgeführten Bestimmungen zum Umfang der Genehmigung oder durch die im Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes festgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit diesem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

III. Anlagedaten

Die Oberflächenbehandlungsanlage wird einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV mit den im **Abschnitt X Anlage B** dieses Bescheides dargestellten Auslegungen genehmigt.

IV. Nebenbestimmungen

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Absatz 1 BImSchG festgesetzt:

A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen worden ist (§ 18 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG).

B) Bedingungen

Mit dem Betrieb der Anlage darf erst begonnen werden, wenn der Ausgangszustandsbericht über Boden und Grundwasser (AZB) der Bezirksregierung Detmold vorliegt und von dort gegengezeichnet wurde. Der noch zu erstellende Ausgangszustandsbericht wird dann verbindlicher Bestandteil dieser Entscheidung und ist den Genehmigungsbescheiden beizufügen.

C) Vorbehalt

Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt, soweit sich aus dem Inhalt des Ausgangszustandsberichts zusätzliche Anforderungen an die Beurteilung über den Zustand des Anlagengeländes bzw. an den Betrieb der Anlage ergeben. Weiterhin bleibt die Festlegung von ergänzenden Regelungen aus § 12 der 9. BImSchV vorbehalten.

D) Auflagen der Bezirksregierung Detmold

Allgemeine Auflagen

- 1) Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme ist der Bezirksregierung Detmold mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
- 2) Die Bezirksregierung Detmold ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belastigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind.
Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach § 2 und § 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.

Allgemeine Auflagen

Auflagen Luftreinhaltung

1. Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens drei Monate bis spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme, ist von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle ermitteln zu lassen, ob die für die Oberflächenbehandlungsanlagen (WBG 6 / WBG 7) festgelegten Emissionsbegrenzungen im gereinigten Abgas der Anlagen an den Emissionsquellen (Q 15 und Q 16) eingehalten werden.
2. Für die Ermittlung der Emissionen sind Messplätze, Probenahmestellen und Messstrecken entsprechend Nr. 5.3.1 TA Luft und der DIN EN 15259:2008-01 einzurichten. Besonders ist zu beachten, dass vor den Messquerschnitten die Längen der Einlaufstrecken und nach den Messquerschnitten die Längen der Auslaufstrecken der DIN EN 15259:2008-01 entsprechen.
3. Es wird empfohlen, vor Installation des Abgaskanals und -kamins die Einrichtung der Messplätze, Probenahmestellen und Messstrecken mit dem für die Ermittlungen der Emissionen vorgesehenen Messinstitut abzustimmen.
4. Die Ermittlung der Emissionen ist unter Beachtung der Regelungen der Nr. 5.3.2 TA Luft durchzuführen, insbesondere unter Beachtung der in Nr. 5.3.2.2 TA Luft vorgeschriebenen Zahl der halbstündigen Einzelmessungen und der dort genannten Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können. Ferner sind bei der Ermittlung der Emissionen die in Nr. 5.3.2.2 bis Nr. 5.3.2.5 TA Luft genannten Messverfahren und Messvorschriften zu berücksichtigen. Statt der Richtlinien VDI 4200 und VDI 2448 Blatt 1 ist die DIN EN 15259:2008-01 anzuwenden.
5. Mit den Ermittlungen darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Errichtung bereits beratend tätig geworden ist.
6. Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht erstellen zu lassen. Der Messbericht soll den Vorgaben der Anlage 2 des Gem. RdErl. „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ vom 20.5.2003 (MBL NRW. S. 924 / SML NRW. 7130) und DIN EN 15259:2008-01 entsprechen und Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.
7. Durch eine entsprechende Beauftragung des Messinstitutes ist sicherzustellen, dass eine Ausfertigung des Messberichts der Bezirksregierung Detmold unmittelbar und innerhalb von 6 Wochen nach Durchführung der Messungen übersandt wird.
8. Nach Ablauf von jeweils drei Jahren seit dem Zeitpunkt der erstmaligen Emissionsmessung (Messung nach Inbetriebnahme) sind die Ermittlungen der Emissionen entsprechend den vorstehenden Bestimmungen zu wiederholen.

9. Die Emissionsbegrenzungen sind eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

Hinweis: Die in Deutschland nach § 29b BImSchG widerruflich bekannt gegebenen Stellen sind zentral für alle Bundesländer in der Datenbank „Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - ReSyMeSa“ erfasst und im Internet unter www.luis-bb.de/resymesa/ zu finden.

Auflagen Lärmschutz

1. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen (WBG 6 und WBG 7) und Nebeneinrichtungen sind schalltechnisch so zu errichten und dürfen nur so genutzt werden, dass die von diesen Anlagen einschließlich aller Einrichtungen (wie z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen) verursachten Geräuschimmissionen –sowie dem Fahrzeugverkehr auf dem Betriebsgelände - an den nächstgelegenen Immissionsorten dürfen gem. TA Lärm Nr. 6.1 die folgenden Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden:

Tabelle 2

Immissionsort	Gebiets-einstufung	Immissionsrichtwert (IRW) in dB (A)	
		Tag	Nacht
Am Gelskamp 25	GE	65	50
Am Gelskamp 18	GE	65	50
Orbker Straße 52	GE	65	50

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionswerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) überschreiten.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionswerte zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die beurteilende Anlage relevant beiträgt.

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr.

2. Sofern nach Inbetriebnahme begründete Anhaltspunkte für eine Überschreitung der o.g. Immissionsrichtwerte vorliegen, sind auf Aufforderung der zuständigen Behörde messtechnische Ermittlungen und Bewertungen durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen. Das Ergebnis ist in einem Messbericht zu dokumentieren und der zuständigen Behörde innerhalb von vier Wochen vorzulegen. Eventuell erforderliche Schallschutzmaßnahmen sind daraufhin durchzuführen.

Bodenschutz

1. Der Ausgangszustandsbericht ist gemäß dem im Antrag vorgelegtem Untersuchungskonzept (Projekt 19-La-065 des Gutachterbüros Dr. Kerth+Lampe) durchzuführen.
2. Durch eventuelle Umbauarbeiten ist die Durchführung von Bodenuntersuchungen zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes nicht zu beeinträchtigen.
3. Der Ausgangszustandsbericht ist durch den Gutachter Vorort der Genehmigungsbehörde vorzustellen.
4. Werden bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und in den Untergrund Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung festgestellt, ist diese unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen (§ 2 Absatz 1 LBodSchG).

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

1. Vor Inbetriebnahme ist durch einen Sachverständigen der AwSV-konforme Einbau der WHG-Beschichtung unter den Betriebseinheiten BE19 und BE 20 schriftlich zu bestätigen.
2. Die Dichtheit und der AwSV-konforme Einbau der Rohrleitungen von den Abwasseranfallstellen BE 19 und BE 20 zur Abwasserbehandlungsanlage ist durch einen Sachverständigen vor Inbetriebnahme zu bestätigen. Der Nachweis ist der zuständigen Behörde schriftlich vorzulegen.
3. Außer dem zugelassenen Abwasser dürfen keine anderen Stoffe eingeleitet werden.
4. Wassergefährdende Stoffe sind auf dem Werksgelände so zu lagern bzw. zu gebrauchen, dass das Fortspülen nicht möglich ist.
5. Öle und andere wassergefährdende Stoffe, die im zugehörigen Entwässerungsgebiet infolge Unfall, Undichtigkeit, Überströmung, Ausspülung oder Entleerung auslaufen, sind aufzufangen und schadlos zu beseitigen bzw. fachgerecht zu entsorgen. Entsprechende Auffang-, Rückhaltevorrichtungen oder sonstige geeignete Vorrichtungen sind vorzuhalten.
6. Die Grundsatzanforderung gemäß § 17 AwSV in der aktuell gültigen Fassung ist einzuhalten.
7. Der Betreiber hat gemäß § 43 AwSV in der aktuell gültigen Fassung eine Anlagendokumentation zu führen.
8. Der Betreiber hat gemäß § 46 AwSV in Verbindung mit Anlage 5 in der aktuell gültigen Fassung entsprechend der Gefährdungseinstufung gemäß § 39 AwSV, die Überwachungs- und Prüfpflichten einzuhalten.
9. Schadensfälle und Störungen an der Anlage, die eine Verunreinigung von Gewässern befürchten lassen, sind unverzüglich der Bezirksregierung Detmold als Genehmigungsbehörde als auch der für die Gewässeraufsicht zuständigen Unteren Wasserbehörde beim Kreis Lippe anzuzeigen.

10. Die Bauausführung aller der AwSV unterliegenden Anlagenteile sind durch einen Fachbetrieb durchzuführen. Der AwSV-konforme Einbau ist schriftlich zu bestätigen.

E) Auflagen der Stadt Detmold

Nebenbestimmungen Bauordnung

- 1) Das Vorhaben ist entsprechend den geprüften Bauvorlagen zu errichten. Die eingetragenen Abstände (Abstand von der Straßengrenze und den Grundstücksgrenzen) und angegebenen Höhen sind einzuhalten (§ 6 BauO NRW 2018).
Sofern sich bei der Einmessung des Vorhabens Abweichungen von den genehmigten Unterlagen ergeben sollten, ist die Bauaufsicht der Stadt Detmold zu unterrichten. Die Bauarbeiten sind dann bis zur endgültigen Klärung einzustellen.
- 2) Gemäß § 74 Absatz 9 BauO NRW 2018 hat der Bauherr/die Bauherrin den Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen (siehe beigefügten Vordruck). Mit der Baubeginnanzeige sind folgende Angaben zu machen:
 - Nennung des / der beauftragten Bauleiters / Bauleiterin mit Angabe der Qualifikation durch den Bauherrn (§ 53 und § 56 BauO NRW 2018).

Spätestens bis zum Baubeginn sind der Bauaufsichtsbehörde folgende Nachweise einzureichen (§ 68 Absatz 1 BauO NRW 2018):

- Nachweis zur Standsicherheit, gegebenenfalls auch zum statisch konstruktiven Brandschutz.
- Bescheinigung eines/einer staatl. anerkannten Sachverständigen (nach § 87 Absatz 2 BauO NRW 2018) über die Beachtung des Standsicherheitsnachweises (gemäß § 68 Absatz 1 Nr. 2 BauO NRW 2018)

Nebenbestimmungen Brandschutz

- 1) Das Brandschutzkonzept BK 2018-064-00 des Ing.-Büros Eckhart Blank vom 14.06.2019 ist verbindlicher Bestandteil des Bauantrages. Das geprüfte und genehmigte Brandschutzkonzept, einschließlich der darin angenommenen Rahmenbedingungen, ist einzuhalten, den Empfehlungen ist zu folgen (§ 50 Absatz 1 Ziffer 19 BauO NRW 2018).
- 2) Zur Schlussabnahme ist eine Bescheinigung einer/s Sachverständigen für Brandschutz vorzulegen, dass die Vorgaben des geprüften und genehmigten Brandschutzkonzeptes eingehalten wurden (§ 50 Absatz 1 Ziffer 20 BauO NRW 2018).
- 3) Eine Fachbauleiterin oder ein Fachbauleiter für den Brandschutz ist schriftlich zu bestellen bzw. zu benennen: „Sie/Er hat darüber zu wachen, dass das geprüfte und genehmigte Brandschutzkonzept während der Errichtung des Sonderbaues beachtet und umgesetzt sowie Änderungen und Ergänzungen des Konzeptes einer Genehmigung zugeführt werden.“ (§ 50 Absatz 1 Ziffer 21 BauO NRW 2018, § 56 Absatz 1, 2 BauO NRW 2018).

- 4) Für das Objekt ist ein Nachweis über das Erfordernis einer Gebädefunkanlage zu führen. Falls der Nachweis aufweist, dass der Funkverkehr im Objekt gestört ist, so ist eine Gebädefunkanlage zu installieren. Dies muss im Einvernehmen mit der Feuerwehr Detmold ausgeführt werden (§ 50 Absatz 1 Ziffer 24 BauO NRW 2018).
- 5) Außerhalb der Betriebszeiten sind die Verkehrswege (Hauptverkehrsweg, Verkehrsweg zu Produktion 2.2) frei von Brandlasten zu halten.

V. Indirekteinleitergenehmigung

der Einleitung von Produktionsabwasser der Weidmüller Interface GmbH & Co. KG am Standort Klingenbergstraße 16 in 32758 Detmold in die Schmutzwasserkanalisation der Stadt Detmold

1. Tenor

1.1 Genehmigung

Auf den o.g. Antrag wird der Antragstellerin sowie einem etwaigen Rechtsnachfolger und unbeschadet der Rechte Dritter die befristete Genehmigung gemäß § 58 WHG in der zurzeit gültigen Fassung erteilt, nach Maßgabe dieses Bescheides anfallendes Produktionsabwasser vom Betriebsgelände Klingenbergstraße 16 in 32758 Detmold in die Schmutzwasserkanalisation der Stadt Detmold einzuleiten.

1.2 Befristung

Diese Einleitungsgenehmigung ist befristet bis zum 30.09.2029.

1.3. Rechtsgrundlagen

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585),
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) vom 08.07.2016 (SGV. NRW. 77),
- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung -AbwV-) vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625),
- GebG NRW, Tarifstellen 28.1.5.4 und 28.1.5.6 des allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW -AVerwGebO NRW-,
- Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (SGV. NRW. 282)

in der jeweils geltenden Fassung.

2. Zweck der Einleitung

Die Einleitung dient der Entsorgung von auf dem Betriebsgelände Klingenbergstraße 16 in 32758 Detmold der Firma Weidmüller Interface GmbH & Co. KG anfallendes Produktionsabwasser aus der Anlage zur Oberflächenbehandlung (vergleiche Lageplan im Antrag).

3. Umfang der Einleitung

Der zulässige Umfang der Einleitung von vorbehandeltem Abwasser beträgt maximal

20.000 m³/a

4. Nebenbestimmungen

4.1 Auflagen zur Einleitung von Produktionsabwasser

- 1) Die Einleitung von Produktionsabwasser aus der galvanischen Beschichtung von Metallteilen aus den Betriebseinheiten BE 1, 2, 5, 6, 7, 11, 14, 15, 16, 17, 18, 19 und 20 über eine Abwasserbehandlungsanlage (BE 9) in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation der Stadt Detmold ist ab Zustellung befristet bis zum 30.09.2029.
- 2) Der Umfang der einzuleitenden Abwässer aus den oben genannten Betriebseinheiten darf 20.000 m³/a nicht überschreiten.
- 3) Für die Überwachung der Abwasserqualität gem. § 94 LWG ist vor der Einleitung in die Kanalisation und vor der Vermischung mit anderem Abwasser, im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage Galvanik, die Probenahmestelle ordnungsgemäß zu betreiben.
- 4) An der Probenahmestelle ist dauerhaft und gut lesbar ein Schild mit der Aufschrift **LANUV-Messstelle** anzubringen.

Es muss sichergestellt sein, dass die behördliche Überwachung jederzeit erfolgen kann. Hierzu muss für mein Überwachungspersonal ein freier Zutritt zu der Probenahmestelle möglich sein.
- 5) Für die Probenahmestelle ist eine Messstellendokumentation zu erstellen und mir innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides vorzulegen.
- 6) Im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage sind am Probeentnahmepunkt (LANUV-Messstelle), vor der Einleitung des Abwassers in die kommunale Schmutzwasserkanalisation und vor der Vermischung mit anderem Abwasser, folgende Überwachungswerte einzuhalten:

Tabelle 3

Parameter	Wert	Einheit
AOX	1,0	mg/l
Arsen	0,1	mg/l
Blei	0,5	mg/l
Cadmium	0,2	mg/l
Freies Chlor	0,5	mg/l

Parameter	Wert	Einheit
Chrom	0,5	mg/l
Chrom VI	0,1	mg/l
Cyanid, freisetzbar	0,2	mg/l
Kupfer	0,5	mg/l
Nickel	0,5	mg/l
Silber	0,1	mg/l
Sulfid leicht freisetzbar	1,0	mg/l
Zinn	2,0	mg/l
Zink	2,0	mg/l
Summe LHKW	0,1	mg/l
DTPA und EDTA	--	µg/l
Bismut-Komplexierungsindex	--	-

Als Probenahmeart wird, wenn nicht anders gekennzeichnet die qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe gefordert.

- 1) Stichprobe
- 2) Summe der Einzelparameter (gerechnet als Chlor) aus: Dichlormethan, 1,1,1-Trichlorethan, Tetrachlorethen, Trichlorethen

Die vorgenannten Parameter sind nach den in der Anlage zu § 4 AbwV, in der jeweils gültigen Fassung, ausgewiesenen Analysen- und Messverfahren zu bestimmen.

- 7) Im Rahmen der Selbstüberwachung nach §§ 61 WHG in Verbindung mit 59 LWG und der SüVO Abw haben Sie an der Probenahmestelle die unter Überwachungswerte genannten Parameter 4 x jährlich durch eine geeignete Stelle untersuchen zu lassen.

Die Untersuchungsergebnisse sind der Bezirksregierung Detmold jeweils unaufgefordert vorzulegen (Ansprechpartner ist Herr Oliver Wessel, Telefon 05231-515494, Email: oliver.wessel@bezreg-detmold.nrw.de).

- 8) Der Parameterumfang und die Probenahmehäufigkeit können auf begründeten Antrag reduziert werden, wenn mindestens zwei Jahre keine Überschreitungen der Überwachungswerte festgestellt worden sind.
- 9) Zusätzlich zu den v. g. Parametern sind einmal jährlich folgende Parameter zu bestimmen:
 - BSB5 in der Originalprobe
 - TOC
 - CSB
 - Phosphor, gesamt
- 10) Es gelten die Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls gemäß Anhangs 40 der Abwasserverordnung.

- 11) An der pH-Endkontrolle ist vor Übergabe in die städtische Schmutzwasserkanalisation eine redundante pH-Wert-Messung zu installieren. Die pH-Wert-Sonden sind entsprechend den Herstellerangaben zu warten und zu kalibrieren. Der Vorgang ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Für diese Messung ist ein Zweifachmesssystem mit unabhängig voneinander arbeitenden Messelektroden unter Einsatz eines Differenzmessgerätes zu verwenden.

Bei einer Störmeldung, gekoppelt mit einem akustischen Alarm bei einer Messdifferenz von $\text{pH} \geq 0,5$ sind die Abwasserabgabe aus der Produktionsanlage sowie der Ablauf aus der Abwasserbehandlungsanlage automatisch zu unterbrechen.

- 12) Die Anlagen sind stets in einem ordnungsgemäßen und betriebsfähigen Zustand zu halten. Für die Bedienung und Wartung der Anlage ist qualifiziertes und ausgebildetes Personal einzusetzen.
- 13) Die Entwässerungssatzung der Stadt Detmold, in der jeweils gültigen Fassung, ist zu beachten.
- 14) Das Abwasser aus Entfettungs- oder Entmetallisierungsbädern darf kein EDTA enthalten.
- 15) Sollten sich im Rahmen der Selbstüberwachung Hinweise ergeben, die auf das Vorhandensein harter Komplexbildner wie z. B. EDTA oder DTPA schließen lassen, ist in Absprache mit der Bezirksregierung Detmold die interne Analytik zum Nachweis der Schwermetalle im Abwasser nach der Behandlung durch ein Standardadditionsverfahren gem. DIN 32633 zu ersetzen.

4.2 Auflagen zum Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage

- 1) Die Fertigstellung der geplanten Änderungen ist der Bezirksregierung Detmold mitzuteilen.
- 2) Die Abwasserbehandlungsanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die Verkehrssicherheit, Funktionssicherheit, Betriebssicherheit, ordnungsgemäße Wartung, Instandhaltung, Kontrollen und Probenahmen jederzeit gewährleistet und sichergestellt sind.
- 3) Zur Erhaltung eines stets ordnungsgemäßen betriebsfähigen Zustandes ist die Abwasserbehandlungsanlage durch fachkundiges Personal oder einen fachkundigen Betrieb regelmäßig warten zu lassen.
- 4) Schadensfälle im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse die erwarten lassen, dass Stoffe in die Kanalisation gelangen, die geeignet sind, schädliche Beeinträchtigungen im Kanalisationsnetz bzw. im Kläranlagenbetrieb hervorzurufen oder eine Gefährdung für das Gewässer sind, sind der unteren Wasserbehörde, der Stadt Detmold und der Bezirksregierung Detmold unverzüglich,
 - telefonisch unter der Telefon-Nr. 05231 / 71-0,
 - per Fax (05231 / 71 1295) oder
 - per E-Mail (poststelle@brdt.nrw.de)

erfolgen. Außerhalb der Dienstzeiten (nachts, an Wochenenden etc.) ist die Nachrichtenbereitschaftszentrale (NBZ) in Essen, Telefon-Nr. 0201 / 71 44 88, zu informieren.

Dabei sind Art, Umfang und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.

- 5) Schadensfälle im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse die erwarten lassen, dass Stoffe in die Kanalisation gelangen, die geeignet sind, schädliche Beeinträchtigungen im Kanalisationsnetz bzw. im Kläranlagenbetrieb hervorzurufen oder eine Gefährdung für das Gewässer sind, sind der unteren Wasserbehörde, der Stadt Detmold und der Bezirksregierung Detmold unverzüglich,

- telefonisch unter der Telefon-Nr. 05231 / 71-0,
- per Fax (05231 / 71 1295) oder
- per E-Mail (poststelle@brdt.nrw.de)

erfolgen. Außerhalb der Dienstzeiten (nachts, an Wochenenden etc.) ist die Nachrichtenzentrale (NBZ) in Essen, Telefon-Nr. 0201 / 71 44 88, zu informieren.

Dabei sind Art, Umfang und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.

5. Verweis auf Unterlagen

Der Antrag vom 02.07.2019 ist mit sämtlichen in diesem Zusammenhang vorgelegten Unterlagen Bestandteil dieses Bescheides.

VI. Begründung

Mit Antrag vom 02.07.2019, eingegangen am 10.07.2019, hat die Weidmüller Interface GmbH & Co. KG die Genehmigung zur Errichtung und dem Betrieb von zwei Bandgalvaniken am Standort Klingenbergstraße 16 in 32758 Detmold durch die im Tenor beschriebenen Maßnahmen beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1 und § 2 der 4. BImSchV und der Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig; es handelt sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 der RL 2010/75/EU (Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie).

Verfahrensablauf

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV und dem UVPG durchgeführt.

Da die Anlage unter Nr. 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG fällt und mit dem Buchstaben A gekennzeichnet ist, war für das Vorhaben durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Da unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG genannten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind, hat die Vorprüfung ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Entscheidung wurde gemäß § 5 UVPG am 09.09.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Die zu ändernde Anlage ist in Nr. 3.10.1 G E des Anhangs 1 der 4. BImSchV aufgeführt. Nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ist für diese Anlage grundsätzlich ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit öffentlicher Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der zugehörigen Unterlagen durchzuführen.

Die Antragstellerin hat nach § 16 Absatz 2 BImSchG beantragt von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der zugehörigen Unterlagen abzusehen.

Diesem Antrag wurde entsprochen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu besorgen sind.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar

- der Stadt Detmold (Bauplanung/ Bauordnung/ Brandschutz)

sowie den Fachdezernaten im Hause der Bezirksregierung Detmold

- Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz)
- Dezernat 52 (Abfallwirtschaft/ Bodenschutz)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz)
- Dezernat 54 (Wasserwirtschaft / AwSV)
- Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Die geplanten Bauvorhaben liegen im räumlichen Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes 01-53 im Sinne des § 30 BauGB. Der B-Plan setzt als Gebietsart GE(1), III, o/g fest.

Die Stadt Detmold erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzrechts

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden insbesondere die Anforderungen der TA Luft, TA Lärm und der AwSV geprüft. Darüber hinaus wurden die Belange des Baurechtes, des Brandschutzes, des Wasser- und Abfallrechts sowie die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen durch die zuständigen Stellen geprüft.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu errichten und zu betreiben oder zu ändern, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, hat mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Der Bericht über den Ausgangszustand hat die Informationen zu enthalten, die erforderlich sind, um den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzungen zu ermitteln,

damit ein quantifizierter Vergleich mit dem Zustand bei der Betriebseinstellung der Anlage vorgenommen werden kann.

Der Ausgangszustandsbericht befindet sich in der Aufstellungsphase.

In Anlehnung an § 7 der 9. BImSchV wurde zugelassen, dass der endgültige Ausgangszustandsbericht, dessen Einzelheiten für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solche nicht unmittelbar von Bedeutung sind, bis zur Inbetriebnahme nachgereicht werden kann. Mit der Nebenbestimmung im Abschnitt IV.B)2) wird die zwingende Vorlage geregelt.

Schutz des Bodens und des Grundwassers

Gemäß § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemission-Richtlinie u.a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers enthalten. Die Auflagen im Abschnitt IV D) Nrn. 18 bis 27 enthalten Anforderungen an die technische Ausführung, Wartung und regelmäßige Überwachung von Anlagen und Anlagenteilen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird. Ein unbeabsichtigtes Austreten oder Auslaufen von Stoffen sowie Vorfälle oder Unfälle während der Nutzung der Betriebseinrichtungen sind nicht zu erwarten. Durch die geforderten Maßnahmen können mögliche Verschmutzungen von Boden und Grundwasser frühzeitig festgestellt und somit geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, bevor sich eine Verschmutzung ausbreitet.

Indirekteinleitung

Nach § 58 Absatz 1 WHG bedarf das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen einer Genehmigung, wenn in einer Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 WHG für den jeweiligen Herkunftsbereich des Abwassers Anforderungen vor seiner Vermischung oder für den Ort des Anfalls festgelegt sind.

Die Bundesregierung hat mit der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer vom 17.06.2004 (Abwasserverordnung –AbwV-) eine solche Verordnung festgelegt. Die Verordnung bestimmt die Anforderungen, die bei der Erteilung einer Genehmigung aus den in den Anhängen bestimmten Herkunftsbereichen mindestens festzusetzen sind (§ 1 AbwV).

Das eingeleitete Abwasser ist in diesem Sinne dem Anhang 40 („Metallbearbeitung, Metallverarbeitung“) der Abwasserverordnung zuzuordnen.

Der Anhang legt für diesen Herkunftsbereich in den „Allgemeine Anforderungen“ und „Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung“ Mindestanforderungen fest.

Die Genehmigung war nach Prüfung des Antrags und in der in diesem Zusammenhang vorgelegten Unterlagen zu erteilen, da der Zulassung der Indirekteinleitung keine Gründe des Wohls der Allgemeinheit entgegenstehen, die nicht durch Auflagen oder Maßnahmen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verhütet oder ausgeglichen werden können.

Indirekteinleitergenehmigungen sind grundsätzlich zu befristen, da das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen nicht für eine unbegrenzte Zeit, sondern nur für den befristeten Zeitraum prognostiziert werden kann. An Einleitungen können Anforderungen gestellt werden, die sich aus dem Schutzbedarf des konkreten Gewässers ergeben, in das eingeleitet wird (Immissionsanforderungen). Die Einleitung darf nicht zu einer Verschlechterung des Zustands führen oder das Erreichen der Bewirtschaftungsziele verhindern. Die Zusammensetzung und der Zustand des Gewässers können sich langfristig ändern. Nach Ablauf

der Frist sind daher der Schutzbedarf und mögliche neue Anforderungen an eine Behandlung des Produktionsabwassers neu zu beurteilen. Die Befristung der Genehmigung zur Einleitung in die städtische Schmutzwasserkanalisation auf den Zeitraum von 10 Jahren ist eine zulässige Nebenbestimmung gemäß § 13 Absatz 1 WHG in Verbindung mit § 58 Absatz 4 WHG und § 36 Absatz 2 Nr. 1 VwVfG NRW.

Entscheidung

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt IV. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

VII Verwaltungsgebühr

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 GebG NRW der Antragstellerin auferlegt.

Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und zu den Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergeht ein gesonderter Bescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe / Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) erhoben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Im Auftrag

(CB)

IX. Hinweise

A) Allgemeine Hinweise

- 1) Die Genehmigung erlischt nach § 18 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt IV. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Absatz 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

- 2) Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

- 1) Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Absatz 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 2) Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Absatz 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Der Betreiber hat gemäß § 5 Absatz 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

C) Abfallwirtschaftliche Hinweise

- 1) Alle erzeugten Abfälle sind entsprechend den Vorgaben der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV vom 10.12.2001 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)) der jeweiligen Zuordnung ggf. unter Berücksichtigung des Schadstoffpotentials zu klassifizieren und einer Abfallschlüsselnummer zuzuordnen.
- 2) Im Zusammenhang mit der Führung von Nachweisen über die Entsorgung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen ist die Nachweisverordnung (NachwV vom 20.10.2006 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: (BGBl. I S. 2298)) zu verwenden.
- 3) Gemäß § 49 (3) des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG vom 24.02.2012 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: (BGBl. I S. 212)) sind sie als Erzeuger von gefährlichen Abfällen verpflichtet ein Register zu führen. Das Register ist entsprechend den Vorgaben der Nachweisverordnung zu führen und muss eine vollständige Dokumentation über den Verbleib aller im Betrieb angefallenen und entsorgten Abfälle beinhalten.

D) Wasserrechtliche Hinweise

- 1) Die Verkehrssicherungspflicht ist zu beachten. Ungeachtet der wasser- und baurechtlichen Bestimmungen sowie der Regelungen dieses Bescheides sind daher alle Maßnahmen zu treffen, die im Zusammenhang mit dem Bau und Betrieb der Abwasseranlagen zur allgemeinen Gefahrenabwehr für Leib und Leben Dritter notwendig sind.
- 2) Die einschlägigen technischen Regelwerke, das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sowie die dazu ergangenen Rechtsvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften, z. B. die Arbeitsblätter DWA / DVWK, die DIN- und EN-Normen und die Merkblätter der Berufsgenossenschaften und des GUV Westfalen-Lippe, sind zu beachten.
- 3) Recycling-Baustoffe dürfen nur verwendet werden, wenn sie den Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten – Recycling Baustoffe – im Straßen- und Erdbau (RdErl. der Ministerien für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – MUNLV – und Wirtschaft, Mittelstand, Energie und Verkehr – MWMEV – des Landes NRW vom 19.10.2001, SMBl. NRW 74) in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechen. Das bedingt auch die vorhergegangene Güteüberwachung sowie die Dokumentation des Einbaus dieser Stoffe (vgl. Ziffern 2.1 und 4 des Erlasses).

X. Anlagen

Anlage A Antragsunterlagen

Die in dieser Anlage A aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

1. Antrag

- 1.1.0 Inhaltsverzeichnis
- 1.1.1 Formular 1 Antrag auf Genehmigung gemäß § 16 BImSchG
- 1.1.2 Tischvorlage, Erweiterung der Galvanikanlage
- 1.1.3 Umfang der Änderung /Beschreibung der Maßnahmen
- 1.1.4 Antrag Verzicht auf öffentliche Auslegung

2. Pläne

- 2.1.1 Auszug Karte Klingenbergstraße 1-1500
- 2.1.2 Auszug Karte Klingenbergstraße 1-30000
- 2.1.3 Auszug Karte Klingenbergstraße 1-5000
- 2.1.4 Hallenplan BST 2
- 2.1.5 Hallenplan BST 2 neuer Galvanikteil
- 2.1.6 Grundriss BST 1_2_6 Maschinenaufstellung
- 2.1.7 Obergeschoss Galvanik Nasswäscher Bestand Q 1-14

3. Bauvorlagen

- 3.1.1 Bauantrag für den Keller / Nutzungsänderung / § 65 BauO NRW 2018
- 3.1.2 Brandschutzkonzept Galvanikbereich BST2 mit Löschwasserrückhaltung
- 3.1.3 Brandschutzkonzept BK 2008 013 00 aus Az. 700 53.0019 08 0310.1

4. Anlage und Betrieb

- 4.1.1 Angebot Weidmüller WBG6 (Auszug, Rest digital / Stick)
- 4.1.2 Angebot Weidmüller WBG7 (Auszug, Rest digital / Stick)
- 4.1.3 Herstellungs- / Produktions- / Behandlungsverfahren
- 4.1.4 Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten
- 4.1.5 Beschreibung von Maßnahmen
- 4.1.6 AwSV 2019
- 4.1.7 Bodenbeschichtung 2005
- 4.1.8 Bodenbeschichtung 2008
- 4.1.9 Bodenbeschichtung 2019/2020

- 4.1.10 AwSV-Bereich 09.04
- 4.1.11 TÜV AwSV BE
- 4.1.12 Abluftströme_Galvanik_Stand_06_2016AwSV Bereich
- 4.1.13 Abluftströme der Galvanik in Baustufe II_Stand_04_2019
- 4.1.14 TA Luft Stand Quellen 2019
- 4.1.15 Emissionsmessergebnisse Q 1-14 (Nur Zusammenfassung)
- 4.1.16 Beschreibung der Quellen
- 4.1.17 Betrachtung zur Lärmsituation
- 4.1.18 Ausführungen zur Ermittlung der Immissionskenngrößen gem. 4.6 TA-Luft
- 4.1.19 Beschreibung der Anforderung 42.BImSchV im Zusammenhang mit dem Betrieb der neuen Wä-scher.
- 4.1.20 AZB Weidmüller Vorprüfung
- 4.1.21 Relevanzprüfung
- 4.2.1 Schematische Darstellung (Fließpläne der Betriebseinheiten)
- 4.3.1 Maschinenaufstellungsplan
- 4.4.1 Formulare 2 bis 8.5
- 4.5.1 Umsetzung der Anforderungen aus den BVT Schlussfolgerungen

5. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zum Naturschutz

- 5.1.1 Angaben zur Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG

6. Angaben zum Störfallrecht

- 6.1.1 Störfallliste 2019

7. Wasserrechtliche Antragsunterlagen für den ein konzentrierten Antrag auf Indirekteinleitung (Frei-stellung) Abwasserbehandlung

- 7.1.1 Begleitbogen zum Genehmigungsverfahren
- 7.1.2 Anlage zu Punkt 2 des Begleitbogens zum Genehmigungsantrag
- 7.1.3 Antrag nach §58 WHG
- 7.1.4 Anlagen- und Betriebsbeschreibung ABA des Genehmigungsantrags
- 7.1.5 Anlage zu Punkt 2.5 Entwässerung des Genehmigungsantrags
- 7.1.6 Anlage zu Punkt 2.6 des Genehmigungsantrags
- 7.1.7 Abwasserinhaltsstoffe

8. Sonstige Unterlagen für das Verfahren

- 8.1.1 Sicherheitsdatenblätter für WBG 6 + 7 (nur digital / Stick)
- 8.2.1 Unterrichtung der Fachkraft für Arbeitssicherheit laut § 6 ASiG
- 8.2.2 Unterrichtung des Betriebsarztes laut § 3 ASiG
- 8.2.3 Unterrichtung des Betriebsrats laut § 89 Betriebsverfassungsgesetz
- 8.3.1 Kostenübernahmeerklärung
- 8.4.1 Übereinstimmungserklärung

Anlage B: Anlagedaten

Die Anlage zur Oberflächenbehandlung enthält einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV nach der Ausführung aller genehmigten Änderungen den folgenden Umfang (gegliedert nach Betriebseinheiten und Emissionsquellen):

Betriebseinheit-Nr.1

Bezeichnung: WED3 Zinkautomat
bestehend aus: Automat, Trocknung, Abluftanlage

Betriebseinheit-Nr. 2

Bezeichnung: WED1 Zinnautomat
bestehend aus: Automat, Trocknung, Abluftanlage

Betriebseinheit-Nr. 3

Bezeichnung: Nicht mehr vorhanden

Betriebseinheit-Nr. 4

Bezeichnung: Nicht mehr vorhanden

Betriebseinheit-Nr. 5

Bezeichnung: WBG2 Bandalvanikanlage
bestehend aus: Anlage, Wickeltechnik, Abluftanlage

Betriebseinheit-Nr. 6

Bezeichnung: KG Kleingalvanik
bestehend aus: Anlage, Zentrifuge, Abluftanlage

Betriebseinheit-Nr. 7

Bezeichnung: AG Silberanlage
bestehend aus: Anlage, Zentrifuge, Abluftanlage

Betriebseinheit-Nr. 8

Bezeichnung: Nicht mehr vorhanden

Betriebseinheit-Nr. 9

Bezeichnung: Abwasseranlage
bestehend aus: Kreislaufwasseranlage, Chargenbehandlung, VE-Wasseranlage, Ionenaustaucher Anlagen, Endkontrolle, Einleitstelle

Betriebseinheit-Nr. 10

Bezeichnung: Waschanlage (Kein Bestandteil der BImSchG)

Betriebseinheit-Nr. 11

Bezeichnung: WED2 Zinkautomat
bestehend aus: Automat, Trocknung, Abluftanlage

Betriebseinheit-Nr. 12

Bezeichnung: Tanklager
bestehend aus: 13000 Liter Tank, jeweils für Salzsäure und Natronlauge

Betriebseinheit-Nr. 13

Bezeichnung: Chemikalienlager
bestehend aus: Lager für Chemikalien, Gebinde mit festen und flüssigen Stoffen

Betriebseinheit-Nr. 14

Bezeichnung: WBG1 Bandgalvanikanlage
bestehend aus: Anlage, Wickeltechnik, Abluftanlage

Betriebseinheit-Nr. 15

Bezeichnung: WBG3 Bandgalvanikanlage
bestehend aus: Anlage, Wickeltechnik, Abluftanlage

Betriebseinheit-Nr. 16

Bezeichnung: WED4 Zinn Nickel Kupfer Automat
bestehend aus: Automat, Trocknung, Abluftanlage

Betriebseinheit-Nr. 17

Bezeichnung: WBG4 Bandgalvanikanlage
bestehend aus: Anlage, Wickeltechnik, Abluftanlage

Betriebseinheit-Nr. 18

Bezeichnung: WBG5 Bandgalvanikanlage
bestehend aus: Anlage, Wickeltechnik, Abluftanlage

Betriebseinheit-Nr. 19 (NEU)

Bezeichnung: WBG6 Bandgalvanikanlage
bestehend aus: Anlage, Wickeltechnik, Abluftanlage

Betriebseinheit-Nr. 20

Bezeichnung: WBG7 Bandgalvanikanlage
bestehend aus: Anlage, Wickeltechnik, Abluftanlage

Anlage C Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) vom 17. 06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12 2001 (BGBl. I S. 3379)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung – (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255/SGV. NRW. 232)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln - Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV - vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW S. 524)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644)

KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
NachweisV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. Nr. 26/1998, S. 503)
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG) vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 332)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 08.07.2016 (GV. NRW S. 926)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)
VO 2010/75 EU IED	Richtlinie 2010/75 EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) -Industrie-Emissions-Richtlinie
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585)